

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00169 vom 8. Juli 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-07-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2015.00169](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00169)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00169 du 8 juillet 2015

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00169 del 8 luglio 2015

## Regeste

Kostenübernahme der Privatschule | Ist der Schulbesuch am bisherigen Schulort nicht möglich oder nicht zumutbar, besteht einzig ein Anspruch auf Umteilung in eine andere Gemeinde. Bei Uneinigkeit zwischen Eltern und der Schulpflege entscheidet die Bildungsdirektion über den Schulort (E. 2.3). Die Unzumutbarkeit des Schulbesuchs in der bisherigen Klasse verschafft damit keinen Anspruch auf Besuch einer Privatschule (E. 2.4). Da die Bildungsdirektion bei Uneinigkeit über den Schulort entscheidet, bleibt kein Raum für die Anwendung der verwaltungsgerichtlichen Praxis betreffend sonderpädagogische Massnahmen, wonach die Schulgemeinde bei Untätigkeit die Kosten einer Privatschule zu übernehmen hat (2.5). Vorliegend war der Schulwechsel nicht unerlässlich (E. 2.6).  
Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

### E. 5

Die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten ist gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsausweisen, namentlich auf dem Gebiet der Schule, ausgeschlossen (Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Nicht von Art. 83 lit. t BGG erfasst werden demgegenüber Streitigkeiten aus dem Bereich von Ausbildung und Schule, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Fähigkeitsbewertung stehen (Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 300). Davon ist vorliegend auszugehen, weshalb den Parteien die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG offensteht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.